



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

5. Tagung
vom 17. bis 20. November 2010
in Kloster Drübeck

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 20. November 2010

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin (gestrichen)
3.	Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	"Als Gemeinde unterwegs..."
6.	Bericht der Arbeitsgruppen Gemeinsames Finanzsystem und Personal- und Stellenplanung Verkündigungsdienst
7.	Haushalt und Finanzen der EKM
7.1.	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen
7.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2011
7.3.	Landeskirchensteuerbeschluss 2011
7.4.	Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2011
8.	Bericht zur Strukturanpassung
9.	Abnahme der Jahresrechnung 2009 der EKM
10.	Dienstsitz des Regionalbischofs Halle-Wittenberg
11.	Errichtung der allgemeinkirchlichen Pfarrstellen für
a.	den Beauftragten der Landesbischöfin für Reformation und Ökumene im Zusammenhang mit der Reformationsdekade
b.	den persönlichen Referenten der Präsidentin
c.	persönliche Referenten der Regionalbischöfe
12.	Kirchengesetze
12.1	Kirchengesetz über die kirchlichen Einrichtungen und Werke
12.2.	Kirchengesetz zur Übernahme des KG zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
12.3.	Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM
12.4.	Grundstücksgesetz
12.5.	Kirchenbaugesetz
12.6.	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes
12.7.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung
12.8.	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Versorgungsgesetz
12.9.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz
13.	Anträge

13.1.	Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis - Überarbeitung des Pachtvergabeverfahrens
13.2.	Antrag der Kreissynode Halberstadt - Aufteilung der Kollekten im Kollektenplan 2011
13.3.	Antrag des Kirchenkreises Greiz - Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrags 2011
13.4.	Antrag des Synodalen Hotop - Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland
13.5.	Antrag des Synodalen Hotop - Wechsel zu Ökostromanbietern
13.6.	Antrag des Synodalen Hotop – Unterbinden des Exportes von Kriegswaffen
13.7.	Antrag des Synodalen Hotop – Schreiben der Regionalgruppe „Steuern zu Pflugscharen“
13.8.	Antrag der Synodalen Sr. Tietze – Aufnahme in den Kollektenplan 2011
13.9.	Antrag der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld - Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrages ab 2011
13.10.	Antrag des Synodalen Dr. Lotz – Inhaltliche Arbeit im Augustinerkloster Erfurt
13.11.	Antrag des Synodalen Dr. Lotz zu TOP 7.2 – Anlage zum HHG und HHPlan – Kollektenplan 2011
13.12.	Antrag des Jugenddelegierten Beuchel - Verfassungs- und Gesetzesänderungen zum Wahlverfahren für Jugendsynodale
14.	Weitere Berichte
14.1.	Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft
14.2.	Bericht zum Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM
14.3.	Bericht über das Projekt „Religionspädagogische Qualifikation von Erzieherinnen“
14.4.	Bericht über die Arbeit im Meldewesen
14.5.	Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
14.6.	Schriftlicher Bericht über die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes
14.7.	Schriftlicher Bericht über das Projekt Kindergottesdienstarbeit
14.8.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 3. und 4. Tagung der Landessynode
15.	Wahlen
15.1.	Wahlverfahren für die Wahl eines Dezernenten für das Dezernat Bildung
15.2.	Bestätigung eines synodalen Mitglieds für das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Instituts (gem. § 5 Ziffer 1c, Ordnung PTI)
15.3.	Nachwahl in Ausschüsse der Landessynode
16.	Eingaben
17.	Fragestunde
18.	Verschiedenes

RVA

- 1.3/1 Bericht über die Legitimationsprüfung
1.3/2 Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 1.3/1
-

AGÖ, alle A

- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/2 Einbringung des Berichtes aus dem LKR und LKA
3/3 B Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 3/1 und 3/2
3/4 B Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Antrag des Synodalen Piontek zu Drucksache 3/2 Seite 1 und DS 3/1 S. 9
-

DSF

- 4/1 Bericht des Diakonischen Werkes
4/2 B Vorlage des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen an die Landessynode zu Drucksache 4/1
-

- 5/1 Kirche und Geld – Vier Perspektivsplitter auf eine spannungsvolle Beziehung
5/2 Die drei wichtigsten Finanzquellen der EKM
5/3 Zehn Sätze zu Geld und Geist
-

HFA, alle A

- 6/1 Gemeinsames Finanzsystem
6/2 Begleitpapier zur Power-Point Präsentation der Arbeitsgruppe
6/3 Finanzgesetz 2012 – erster Entwurf mit Hinweisen und Merkposten
6/4 Erläuterungen zu den neuen Elementen des gemeinsamen Finanzsystems
6/5 Häufig gestellte Fragen zum gemeinsamen Finanzsystem
6/6 Gemeinsames Finanzsystem der EKM ab 2012: Verwaltung der Mittleren Ebene
6/7 Einführung des Synodalen Fischer in den TOP 6
6/8 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA

- 7.1./1 Mittelfristige Finanzplanung und HHPlan 2011 - Finanzbericht
-

HFA

- 7.2./1 Haushaltsplan der EKM für das Haushaltsjahr 2011
7.2/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2011
7.2/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum Antrag des Synodalen Vogel zum Kollektenplan 2011 (Umwandlung Kirchengemeindekollekte in Kirchenkreiskollekte)
7.2/4 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum Antrag des Synodalen Vogel zum Kollektenplan 2011 (Neuordnung der Kirchengemeindekollekten auf Thüringer Seite)
-

HFA

- 7.3/1 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2011
7.3/2 Begründung und Anlage Landeskirchensteuerbeschluss 2009 und 2010
7.3/3 Einbringung des Landeskirchensteuerbeschlusses für 2011 – OKR Große
7.3/4 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA

- 7.4/1 Gemeindebeitragsbeschluss / Kirchgeldbeschluss 2011
7.4/2 Einbringung der Vorlage Gemeindebeitrag/Kirchgeld – OKR Große
7.4/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA

- 8/1 Einbringung des Berichtes zur Strukturanpassung – OKR Große
8/2 Schriftlicher Bericht zur Strukturanpassung
8/3 Anlagen zum Bericht zur Strukturanpassung
8/4 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

- 9/1 Rechnungsbericht 2009
9/2 B Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2009
-

AGÖ

10/1 B Beschlussvorlage zum Dienstsitz des künftigen Propstsprengels Halle-Wittenberg

11/1 B Vorlage des Landeskirchenrates: Errichtung allgemeinkirchlicher Pfarrstellen

RVA, GGT

12.1/1 Kirchengesetz über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der EKM (Werkegesetz – WG)

12.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.1/1

12.1/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 12.1/1

RVA

12.2/1 Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz

12.2/2 Kirchengesetz der EKD zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

12.2/3 Begründung zum Zustimmungsgesetz DS 12.2/1

12.2/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 12.2/1

RVA

12.3/1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

12.3/2 Kurzbegründung zum Kirchengesetz DS 12.3/1

12.3/3 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.3/1

12.3/4 Einbringung mit Powerpoint

12.3/5 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses (Neufassung der DS 12.3/1)

RVA, HFA

12.4/1 Kirchengesetz über Grundstücke in der EKM (Grundstücksgesetz - GrdstG)

12.4/2 Grundstücksgesetz mit Erläuterungen

12.4./3 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.4/1

12.4/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 12.4/1

RVA

12.5/1 Baugesetz der EKM (Kirchenbaugesetz)

12.5/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.5/1

12.5/3 B Vorlage des RVA zu DS 12.5/1

RVA

12.6/1 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes

12.6/2 Kurzbegründung zum Kirchengesetz DS 12.6/1

12.6/3 Synopse

12.6/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 12.6/1

RVA

12.7/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

12.7/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.7/1

12.7/3 Synopse

12.8/1 B Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates vom 20. August 2010 zur Änderung des Versorgungsausführungsgesetzes

12.8/2 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Versorgungsausführungsgesetzes vom 20. August 2010

12.8/3 Begründung zur gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Versorgungsausführungsgesetzes

RVA

12.9/1 B Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz

12.9/2 Begründung zum Ersten Kirchengesetz DS 12.9/1

HFA

13.1/1 Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis - Überarbeitung des Pachtvergabeverfahrens

13.2/1 Antrag der Kreissynode Halberstadt - Aufteilung der Kollekten im Kollektenplan 2011 - zurückgezogen

HFA

13.3/1 Antrag des Kirchenkreises Greiz - Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrags 2011

13.3./2 B Vorlage des Haus- und Finanzausschusses

13.4/1 B Antrag des Synodalen Hotop - Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland

KUL, AGÖ

13.5/1 Antrag des Synodalen Hotop - Wechsel zu Ökostromanbietern
13.5/2 Vorlage des Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und des Ausschuss für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

AGÖ

13.6/1 Antrag des Synodalen Hotop – Unterbinden des Exportes von Kriegswaffen
13.6/2 B Vorlage des Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

13.7/1 B Antrag des Synodalen Hotop – Schreiben der Regionalgruppe „Steuern zu Pflugscharen“

HFA

13.8/1 Antrag der Synodalen Sr. Tietze – Aufnahme in den Kollektenplan 2011
13.8/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

HFA

13.9/1 Antrag der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld - Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrages ab 2011
13.9/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

GGT, AGÖ, HFA

13.10/1 Antrag des Synodalen Dr. Lotz – Inhaltliche Arbeit im Augustinerkloster Erfurt
13.10/2 B Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie

HFA

13.11/1 Antrag des Synodalen Dr. Lotz zu TOP 7.2 – Anlage zum HHG und HHPlan – Kollektenplan 2011
13.11/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

13.12/1 Antrag des Jugenddelegierten Beuchel zur Verfassung und zum Wahlverfahren für Jugendsynodale

14.1/1 2. Zwischenbericht des Ausschusses Klima-Umwelt-Landwirtschaft
14.1/2 Beschlussvorlage des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft zur Investition in erneuerbare Energien
14.1/2 B Beschluss der Landessynode zum Zwischenbericht des Ausschusses KUL und dem Beschlussantrag

14.2/1 B Beschlussvorlage des Landeskirchenrates und des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Erwerb des Gästehauses Nicolai
14.2./2 Bericht des Landeskirchenrates und des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Erwerb des Gästehauses Nicolai

KJB

14.3/1 Zwischenbericht: Religionspädagogische Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern im Elementarbereich
14.3/2 B Vorlage Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung

14.5/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode

14.6./1 Schriftlicher Bericht über die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

14.7./1 Bericht zum Projekt „Kindergottesdienst in der EKM“
14.7/2 B Vorlage Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung

14.8/1 Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der 3. Tagung und 4. Tagung der Landessynode

14.9/1 Schriftlicher Bericht über die weitere Entwicklung, die durch die Beschlussdrucksache zum Thema "Bleibe-recht" zur der 3. Tagung der Landessynode im November 2009 entstanden ist

WVA

15.1/1 B Wahlverfahren für die Wahl eines Dezenten des Dezernates Bildung

15.2/1 B Bestätigung eines synodalen Mitglieds für das Kuratorium des PTI

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Legitimationsbericht
 - 1.4. Synodalversprechen
-

1.5. Feststellung der Tagesordnung

Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellt am 17. November 2010 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 17. November 2010 beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Legitimationsprüfung gemäß § 23 Synodenwahlgesetz in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis.

(Anmerkung: Damit ist die Gültigkeit der Wahlen und die Legitimation der neuen Mitglieder und Stellvertreter der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.)

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 17. November 2010 einstimmig die Tagesordnung mit folgenden Änderungen beschlossen:

TOP 2 Bericht der Landesbischöfin – wird gestrichen, da die Landesbischöfin erkrankt ist.

TOP 15.1 Wahlverfahren für die Wahl eines Dezenten für das Dezernat Bildung

Beschluss zu TOP 3:

Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

Beschlussdrucksache 3/3 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 3/1 und DS 3/2 bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode spricht ihren Dank aus für den umfassenden und informativen Bericht. Die Landessynode nimmt wahr, dass der bevorstehende Umzug des Landeskirchenamtes und die Umsetzung der Organisationsentwicklung besondere Anforderung an die Mitarbeitenden darstellen. Die Landessynode spricht deshalb ihre besondere Wertschätzung für die geleistete Arbeit aus. Der Dank gilt ebenso den Mitarbeitenden in den Diensten, Einrichtungen und Werken.

Die Landessynode unterstützt die Ausführungen zur Rahmenordnung für Konfirmandenarbeit. Sie bittet die Kirchenkreise, diese nach ihren Möglichkeiten umzusetzen und geeignete Mitarbeitende im Kirchenkreis für Konfirmandenarbeit zu werben, freizustellen und in ihrer Beratungskompetenz zu stärken.

Die Landessynode begrüßt das gemeinsame Projekt von EKD und Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) „Erwachsen Glauben“. Die Stärkung der Sprach- und Auskunftsfähigkeit von Gemeindegliedern in Glaubensfragen ist ein wichtiges Anliegen kirchlicher Arbeit. Die Landessynode nimmt die an vielen Orten bereits durchgeführten Kurse dankbar zur Kenntnis. Sie bittet die Gemeinden, Werke und Einrichtungen die Anregungen des Projekts aufzunehmen und

das Angebot von Glaubenskursen zum Grundbestand des gemeindlichen Lebens und Arbeitens zu machen.

Für die Landessynode gehören die evangelischen Schulen unaufgebar zu einem evangelischen Bildungskonzept und sind Bestandteil der pluralen Bildungslandschaft Mitteldeutschlands. Modellhaft zeigen sie, wie reformpädagogische Schule gestaltet oder Ganztagschule gelebt wird. Deshalb nimmt die Landessynode den Entwurf für ein Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft mit großer Sorge zu Kenntnis. Sie sieht darin eine existentielle Gefährdung von Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen und appelliert an den Thüringer Landtag, die vorliegende Novelle hinsichtlich der Schlechterstellung von freien Trägern abzulehnen.

Die Landessynode würdigt die Impulse, die von der Kindergottesdienstarbeit für den Gemeindeaufbau ausgehen und ermutigt die Gemeinden, diese aufzugreifen und umzusetzen.

(Anmerkung: Im 4. Absatz wurde der Formulierungsvorschlag von Präsidentin Andrae „...die vorliegende Novelle hinsichtlich der Schlechterstellung von freien Trägern abzulehnen.“ durch den federführenden Ausschuss aufgenommen.)

Beschlussdrucksache 3/4 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Antrag des Synodalen Piontek zu DS 3/1 (Seite 9) und DS 3/2 (Seite 1) bei 12 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Auf der Synodentagung im Frühjahr 2012 soll eine Auswertung der Kampagne Klimawandel-Lebenswandel erfolgen und beraten werden, wie im Kontext des konziliaren Prozesses weitergearbeitet werden kann.

Die Landessynode unterstützt die Kampagne, indem sie für die Frühjahrs- oder Herbsttagung 2011 eine möglichst klimafreundliche Tagungsform anstrebt.

Beschluss zu TOP 4: Bericht des Diakonischen Werkes

Beschlussdrucksache DS 4/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des für Diakonie und soziale Fragen bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den Diakoniebericht zustimmend zur Kenntnis.
Sie dankt den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Diakonie für ihre Arbeit.

Die Landessynode unterstützt die Aktivitäten von Kirche und Diakonie bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Besonders hervorgehoben wird die Aktion „Kinder Urlaub schenken“ mit der in besonderer Weise Teilhabechancen gewahrt und ermöglicht werden. Die Landessynode dankt ausdrücklich allen Spendern dieser Aktion.

Die Landessynode fordert diakonische Einrichtungen und Kirchengemeinden – insbesondere im Vorfeld der Wahl im Land Sachsen Anhalt - auf, mit den politisch Verantwortlichen vor Ort über Möglichkeiten ins Gespräch zu kommen, gemeinsam gesellschaftliche Verantwortung

wahr zu nehmen. Dabei sollte das Ziel sein, Formen sozialer Ausgrenzung zu identifizieren und abzubauen.

Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit des uneingeschränkten Zugangs zu Bildung für Kinder in Stadt und Land.

Die Landessynode unterstützt die Bemühungen des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland und des Landeskirchenamtes, eine angemessene Finanzierung der Förderschulen und weiteren Schulen in freier Trägerschaft weiterhin zu gewährleisten. Sie bestärkt das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk weiterhin gemeinsam mit einer Stimme für alle Schulen in evangelischer – das heißt auch diakonischer Trägerschaft zu sprechen.

Die aktuellen, in der Diskussion stehenden inhaltlichen Fragestellungen zur Inklusion sollten gemeinsam mit einer differenzierten Betrachtung der Zielgruppen bearbeitet werden.

(Anmerkung: Der Antrag von OKR Wagner den 1. Satz im 5. Absatz wie folgt zu fassen: „Die Landessynode unterstützt die Bemühungen des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland und des Landeskirchenamtes, eine angemessene Finanzierung der Förderschulen und weiteren Schulen in freier Trägerschaft weiterhin zu gewährleisten“ wurde vom federführenden Ausschuss übernommen.“)

Beschluss zu TOP 6: Bericht der Arbeitsgruppen Gemeinsames Finanzsystem und Personal- und Stellenplanung Verkündigungsdienst

Beschlussdrucksache DS 6/8 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode stimmt dem vorgeschlagenen Finanzsystem mit den Eckpunkten über die Finanzierung des Verkündigungsdienstes unter Beteiligung der Kirchengemeinden, über die Finanzierung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Verwaltung sowie der Bildung von Baulastfonds zu.

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

2. Die AG Gemeinsames Finanzsystem wird gebeten, der Landessynode den aktuellen Arbeitsstand auf der Grundlage der Auswertung des bis zum 31.12.2010 verlängerten Stellungnahmeverfahrens im Frühjahr zu präsentieren sowie den darauf aufbauenden Entwurf des Finanzgesetzes über den Landeskirchenrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzuschlagen.
3. Die Anträge Rösel und Richter werden der AG Gemeinsames Finanzsystem zur Weiterbearbeitung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens übergeben.

(Anmerkung: Auf Antrag der Synodalen Rösel wurde die Beschlüsse zu Ziffer 1 und die Ziffern 2 und 3 in getrennten Abstimmungen herbeigeführt. Der Antrag des Synodalen Richter, dass die Ziffer 1 lediglich zur Kenntnis genommen wird, wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Der Antrag von Pröpstin Krüger in 2. Lesung die Ziffer 1 lediglich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wurde mit 27 Ja-Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.)

Beschlüsse zu TOP 7:

Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 7.1. - Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen

TOP 7.2. - Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2011

TOP 7.3. - Landeskirchensteuerbeschluss 2011

TOP 7.4. - Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2011

Beschlussdrucksache DS 7.2/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Haushaltsgesetz 2011 mit seinen Anlagen (DS 7.2/1).

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Richter zu § 6 des Haushaltsgesetzes Richter wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.)

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2011
- Haushaltsgesetz 2011 -**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 198.723.047 EUR festgestellt.

(3) Anlagen zum Haushaltsplan sind

1. der Stellenplan,
2. der Kollektenplan gemäß § 18 Absatz 3 Finanzgesetz EKM (FG)¹,
3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2011“ (§ 35 Absatz 1 FG),
4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2011“ (§§ 33 ff. FG),
5. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2011“.

(4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2011“ ist verbindlich.

¹ Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208)

§ 2

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 145,8 Millionen EUR und setzt sich wie folgenden für 2011 geplanten Summen zusammen (§ 2 Absatz 1 und 3 FG):

1. 81.406.377 EUR Kirchensteueraufkommen (Brutto),
2. 10.000.000 EUR aus Kirchensteuer-Clearing,
3. - 8.085.638 EUR Zuführung an die Clearingrücklage,
4. - 2.425.691 EUR Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,
5. -16.060.282 EUR planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
6. 46.061.963 EUR Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),
7. 34.903.721 EUR Staatsleistungen.

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 4 FG)

- | | | |
|--|---------------|-------------------|
| 1. die Landeskirche | 37,6753 v. H. | = 54.930.629 EUR |
| 2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst | 1,1097 v. H. | = 1.617.901 EUR |
| 3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche ELKTh | 28,8560 v. H. | = 42.072.074 EUR |
| 4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) | 32,3590 v. H. | = 47.179.396 EUR. |

(3) Nach Verteilung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der beiden ehemaligen Teilkirchen erhält die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh einen Betrag in Höhe von 1.750.000 EUR aus dem Anteil der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS.

(4) Der Plansummenanteil nach Absatz 2 Nummer 4 teilt sich wie folgt auf:

- | | | |
|------------------------------------|---------------|------------------|
| 1. Anteil für die Kirchengemeinden | 37,9149 v. H. | = 17.888.000 EUR |
| 2. Anteil für die Kirchenkreise | 58,3759 v. H. | = 27.541.396 EUR |
| 3. Solidarbeitrag nach Absatz 3 | 3,7092 v. H. | = 1.750.000 EUR |

(5) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen Teilkirche EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Absatz 2 FG wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

(6) Die Obergrenze der Kirchensteuerausgleichsrücklage wird gemäß § 6 Absatz 2 FG auf 73.000.000 EUR festgelegt.

§ 3

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2011 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2013 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

§ 4

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden in folgender Reihenfolge den Rücklagen zugeführt

1. bis zu 500.000 Euro dem Investitionsfonds für das Reformationsjubiläum
2. bis zu weiteren 1.200.000 Euro der Bestandsicherungsrücklage für Tagungshäuser
3. darüber hinaus der Ausgleichsrücklage.

Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

§ 5

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse vergeben werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 6

(1) Die den Kirchenkreisen für nicht besetzte Stellen zustehenden Personalkostenanteile werden abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 FG für das Haushaltsjahr 2011 nicht ausgezahlt, sondern verbleiben zweckgebunden für die Kirchenkreise bei der Landeskirche. Diese Mittel werden solidarisch zur Finanzierung von Härtefall- und Übergangsregelungen im Verkündigungsdienst auf dem Gebiet der ehemaligen ELKTh eingesetzt.

(2) Den Kirchenkreisen können auf Antrag die Anteile nach Absatz 1 ausgezahlt werden, wenn sie nachweisen, dass:

1. die Mittel zur Finanzierung von Vertretungssituationen benötigt werden, oder
2. die Vorgaben des Rahmenstellenplans zum 31.12.2012² bereits am 31.12.2011 umgesetzt sind.

Beschlussdrucksache DS 7.2/3 B

zum Antrag des Synodalen Jürgen Vogel gemäß § 14 der Geschäftsordnung zum Kollektenplan 2011 (Umwandlung einer Kirchengemeindekollekte in eine Kirchenkreiskollekte)

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgelehnt.

(Anmerkung: Der Antrag des Kirchenkreises Halberstadt unter DS 13.2/1 wurde zurückgezogen.)

Beschlussdrucksache DS 7.2/4 B

zum Antrag des Synodalen Jürgen Vogel gemäß § 14 der Geschäftsordnung zum Kollektenplan 2011

² Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31.12.2012 für die Superintendenturen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen - 11. Tagung der X. Landessynode DS 5.1/1 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. bis 5. Juli 2008

(Neuordnung der Kirchengemeindekollekten auf Thüringer Seite)

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschlussdrucksache DS 7.3/4 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2011 (DS 7.3/1).

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2011

Vom 20. November 2010

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABl. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2011 fort.

Beschlussdrucksache DS 7.4/3 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode beschließt den Gemeindebeitrags-/Kirchgeldbeschluss für das Kalenderjahr 2011 (DS 7.4/1)

Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2011 (Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss)

Vom 20. November 2010

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6) und von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 18) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Nummer 2 des Beschlusses der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mittel-

deutschland über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2009 und 2010 vom 16. November 2008 (ABl. 2009 S. 79) gilt für das Haushaltsjahr 2011 fort.

(Anmerkung: Die Anträge DS 13.3/1, DS 13.9/1 sowie sämtliche Eingaben zum Gemeindebeitrag/ Kirchgeld werden an die AG Gemeindebeitrag/Kirchgeld zur weiteren Bearbeitung überwiesen.)

Beschluss zu TOP 8: Bericht zur Strukturanpassung

Beschlussdrucksache DS 8/4 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Beschluss der Föderationssynode in 3/2007 initiierte flächendeckende Strukturanpassungsprozess ist mit dem Bericht (DS 8/1, DS 8/2 und DS 8/3) abgeschlossen. Das Ergebnis wird als verbindlicher Finanzierungsrahmen festgestellt. Unabweisbare Veränderungen sind im Rahmen der Haushaltsplanung der Landessynode vorzulegen und zu begründen.
Die Landessynode dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKM, die diesen Prozess mitgestaltet haben.
2. Beginnend mit dem Jahr 2013 sollen die kirchlichen Handlungsfelder schwerpunktmäßig inhaltlich betrachtet sowie auf Effektivität und Effizienz hin geprüft werden.
Der Landeskirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag über die Gestaltung dieses Prozesses der Landessynode zur ihrer Herbsttagung 2012 vorzulegen.

Erläuterung:

Folgendes soll dabei berücksichtigt werden:

- die unterschiedlichen Handlungsfelder unter der Berücksichtigung von inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkten
- die Festlegung der Prüfkriterien
- der Zeitplan
- die Sicherung der Arbeitsergebnisse durch Zielvereinbarungen und Controlling
- die Festlegung der Arbeitsebenen
- das Beteiligungsverfahren

Beschluss zu TOP 9: Abnahme der Jahresrechnung 2009 der EKM

Beschlussdrucksache DS 9/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2010 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2009 der EKM Entlastung.

Beschluss zu TOP 10: Dienstszitz des Regionalbischöfs Halle-Wittenberg

Beschlussdrucksache DS 10/1B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Der Sitz des Regionalbischöfs des Propstsprengels Halle-Wittenberg ist Halle. Der Beschluss wird mit dem Zeitpunkt der Bildung des Propstsprengels Halle-Wittenberg wirksam.

Beschlüsse zu TOP 11: Errichtung der allgemeinkirchlichen Pfarrstellen für

- 1. den Beauftragten der Landesbischöfin für Reformation und Ökumene im Zusammenhang mit der Reformationsdekade**
- 2. den persönlichen Referenten der Präsidentin**
- 3. persönliche Referenten der Regionalbischöfe**

Beschlussdrucksache DS 11/1B

Die Landessynode hat am 19. November 2010 auf Antrag des Landeskirchenrates bei 2 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode beschließt die Errichtung einer allgemeinkirchliche Pfarrstelle bei der Landesbischöfin für Reformation und Ökumene im Zusammenhang mit der Reformationsdekade mit Dienstszitz in Lutherstadt Wittenberg.**

Die Landessynode hat am 19. November 2010 auf Antrag des Landeskirchenrates bei 10 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 2. Die Landessynode beschließt die Errichtung einer allgemeinkirchliche Pfarrstelle für den persönlichen Referenten/ die persönliche Referentin der Präsidentin.**

Die Landessynode hat am 19. November 2010 auf Antrag des Landeskirchenrates bei 9 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 3. Die Landessynode beschließt die Errichtung von fünf allgemeinkirchlichen Pfarrstellen für die persönlichen Referenten der Regionalbischöfe.**

(Anmerkungen:

Auf Antrag der Synodalen Rösel wurde über die Errichtung der Stellen einzeln abgestimmt.

Der Antrag der Synodalen Gunst, bei Nr. 1 den Halbsatz: „mit Dienstszitz in Lutherstadt Wittenberg.“ anzufügen wurde vom Einbringer aufgenommen.

Der Antrag des Synodalen Hotop zu Nr. 3, dass die Regionalbischöfe anstelle von Pfarrstellen Budgets erhalten, wurde mehrheitlich bei nur 5 Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen abgelehnt.

Dem Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Siegel auf Abbruch der Debatte und Abstimmung fand mit 35 Ja-Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen die nötige Mehrheit.)

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.1. Kirchengesetz über die kirchlichen Einrichtungen und Werke

Beschlussdrucksache DS 12.1/3B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Werkegesetz mit folgenden Änderungen / Ergänzungen:

1. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen richten sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „Körperschaft“ das Wort „(Träger)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke können durch Beschluss des Trägers aufgelöst werden.“

**Kirchengesetz über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Werkegesetz - WG)**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. EKM S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1

Aufgaben und Stellung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Darüber hinaus können rechtlich selbständige Körperschaften, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen, gemäß dieses Gesetzes als kirchliche Einrichtungen und Werke anerkannt werden.

(2) Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere

1. für Gottesdienst und Verkündigung,
2. für den Dienst der Seelsorge,
3. für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung,
4. für diakonische, missionarische und ökumenische Aufgaben,
5. für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft,

6. für die Bereiche von Kirchenmusik, Erziehung, Bildung und Publizistik.
Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) Dienste, Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und an deren Auftrag und Ordnung gebunden. Sie stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich. Sie arbeiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenverantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige anerkannte Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einschließlich diakonischer Einrichtungen.

Abschnitt 2: Anerkennung rechtlich selbständiger Einrichtungen und Werke

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Kirchliche Einrichtungen und Werke, welche die Grundsätze der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für ihre Arbeit anerkennen und Aufgaben nach Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM erfüllen, können als Einrichtung oder Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannt werden.

(2) Ob kirchliche Einrichtungen und Werke die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 erfüllen, ist anhand einer Gesamtschau der nachstehenden Anerkennungsvoraussetzungen zu beurteilen.

(3) Grundlegende Kennzeichen kirchlicher Einrichtungen und Werke als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sind

1. die Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie
2. die im Statut³ auf Dauer angelegte und institutionelle Verbindung zur Kirche.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

1. die Entwicklung eines an den Grundsätzen der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland orientierten Leitbildes und die entsprechende Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Ausrichtung ihrer Arbeit,
3. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
4. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten,
5. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
6. die Erfüllung des Auftrags in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(5) Die dauerhafte Verbindung von kirchlichen Einrichtungen und Werken und Kirche wird insbesondere

³ Statut – wird in diesem Gesetz als Oberbegriff für Ordnung, Satzung, Gesellschaftervertrag verwendet.

gewährleistet durch

1. die im Statut⁴ festgelegte Verpflichtung, in die leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne des kirchlichen Auftrags wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist oder in ihr mitarbeitet,
2. die Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei Änderungen des Statuts gemäß § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 4,
3. die erklärte Bereitschaft, das für ihre Arbeit maßgebliche kirchliche Recht anzuwenden sowie
4. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung oder dem Werk als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken.

(6) Die institutionelle Verbindung von kirchlichen Einrichtungen und Werken und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

1. Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
2. Besuche durch Funktionsträger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Visitationen und regelmäßige Berichte über die Arbeit,
3. die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden,
4. die Förderung durch kirchliche Zuwendungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte.

(7) Die Gemeinwohlorientierung kirchlicher Einrichtungen und Werke wird durch eine geordnete Verwaltung und ein geordnetes Haushalts- und Rechnungswesen sichergestellt. Gewinne werden für kirchliche, diakonische oder andere gemeinnützige Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit im Statut vorgesehen.

§ 4

Verfahren der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch förmliche Entscheidung. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf kirchliche Anerkennung besteht nicht.

(2) Über die Anerkennung entscheidet

1. bei landeskirchenweit oder überregional tätigen Einrichtungen und Werken das Kollegium des Landeskirchenamtes,
2. bei lokal und regional tätigen Einrichtungen und Werken der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises am Sitz dieser Einrichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Gegen die Versagung der Anerkennung ist Beschwerde zulässig. Im Falle des Absatz 2 Nummer 1 ist der Landeskirchenrat zuständig, im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 das Kollegium des Landeskirchenamtes; diese entscheiden endgültig.

(4) Der Beschluss über die Anerkennung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu veröffentlichen, im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 unter Hinzufügung des Statuts.

⁴ Statut – wird in diesem Gesetz als Oberbegriff für Ordnung, Satzung, Gesellschaftervertrag verwendet.

(5) Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der anerkannten kirchlichen Einrichtungen und Werke. Es kann das Verzeichnis mit den folgenden Daten öffentlich zugänglich machen:

1. Name,
2. Sitz und Anschrift,
3. Zweck,
4. Tag der Anerkennung.

§ 5

Wirkung der Anerkennung

(1) Die anerkannten Einrichtungen und Werke sind als kirchliche Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnet. Mit ihrer Anerkennung werden diese Einrichtungen und Werke unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht Bestandteil der Kirche.

(2) Die anerkannten kirchlichen Einrichtungen und Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihres Statuts selbständig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter findet im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland statt.

(4) Das Datenschutzrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht gilt in anerkannten Einrichtungen und Werken direkt und unmittelbar.

(5) Für Änderungen des Statuts gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Erlöschen der Anerkennung

(1) Von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannte kirchliche Einrichtungen und Werke können auf ihre Rechtsstellung als Einrichtung oder Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verzichten, soweit das Statut oder andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Damit erlischt auch die Zuordnung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Anerkennung als Einrichtung oder Werk der Kirche kann widerrufen werden, wenn in der Gesamtschau der Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung nach § 3 erfolgt ist, diese nicht mehr ausreichend erfüllt sind. Über den Widerruf entscheidet die Stelle, die die Anerkennung erteilt hat, § 4 Absatz 2 Nummer 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist die Einrichtung oder das Werk zu hören. Gegen den Entzug ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kirchliche Zuwendungsgeber können bei Erlöschen der Anerkennung kirchliche Zuwendungen in angemessener Höhe zurückfordern.

(4) Das Erlöschen der Anerkennung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 7

Diakonische Einrichtungen

Einrichtungen, die nach der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Mitglied des Diakonischen Werkes der Kirche zugeordnet sind,

gelten als anerkannt im Sinne des § 3. Die Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen richten sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

Abschnitt 3: Unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke

§ 8

Errichtung und Arbeitsweise

(1) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke werden für einzelne kirchliche Aufgaben durch Beschluss des zuständigen Leitungsorgans der jeweiligen kirchlichen Körperschaft (Träger) errichtet. Mit dem Errichtungsbeschluss soll zugleich über ein Statut beschlossen werden, in dem insbesondere Aufgaben und Arbeitsweise geregelt werden.

(2) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke sind mit ihrem Träger Bestandteil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Für rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke gilt das kirchliche Recht unmittelbar.

(4) Rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke können durch Beschluss des Trägers aufgelöst werden.

Abschnitt 4: Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

§ 9

Zusammenarbeit

Dienste, Einrichtungen und Werke arbeiten grundsätzlich eigenverantwortlich. Zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab. Sie nehmen so den ihnen gegebenen Auftrag in gemeinsamer Verantwortung wahr.

§ 10

Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz (Werkekonferenz), die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Dienste, Einrichtungen und Werke sind zur Teilnahme eingeladen; über die Teilnahme entscheidet der jeweilige Rechtsträger. Die diakonischen Einrichtungen werden durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vertreten.

(2) Die Werkekonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird von einer Dezernentin beziehungsweise einem Dezernenten oder einer beauftragten Referatsleiterin beziehungsweise einem beauftragten Referatsleiter des Landeskirchenamtes geleitet. Die Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes bedarf.

(3) Die Werkekonferenz berät insbesondere über aktuelle Arbeitsvorhaben sowie über gesellschaftliche, kirchliche und theologische Fragen.

(4) Die Werkekonferenz unterbreitet Vorschläge an den Landeskirchenrat für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus Diensten, Einrichtungen und Werken in die Landessynode.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Zuständige Stelle nach § 5 Absatz 3 und 5 ist für überregional oder landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Werke das Landeskirchenamt und für lokal und regional tätige Einrichtungen der Kreiskirchenrat.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannte kirchliche Einrichtungen und Werke gelten als anerkannt im Sinne dieses Gesetzes und bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABI. ELKTh S. 226) außer Kraft.

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.2. Kirchengesetz zur Übernahme des KG zum Schutz des Seelsorgeheimnisses

Beschlussdrucksache DS 12.2/4 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Zustimmungsgesetz zum Seelsorgeheimnisgesetz mit folgender Änderung zu:

**Die Überschrift des Kirchengesetzes wird wie folgt geändert:
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgeheimnisgesetz EKD – ZGSeelGG)**

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in
Deutschland zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum
Seelsorgeheimnisgesetz EKD - ZGSeelGG)**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

(1) Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seelsorgegeheimnisgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2011 vorzusehen.

§ 2 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zum Seelsorgegeheimnisgesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.3. Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Beschlussdrucksache DS 12.3/5 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 3 Enthaltungen das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der folgenden Fassung beschlossen:

**Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im
Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM - ARRG-DW.EKM)**

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts
- § 2 Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 5 Vertreter der Dienstnehmer
- § 6 Vertreter der Dienstgeber
- § 7 Entsendung durch Wahlversammlung
- § 8 Amtszeit
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 11 Kosten

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 12 Einleitung des Verfahrens
- § 13 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

- § 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses
- § 15 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss
- § 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts

- § 18 Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD
- § 19 Bestimmung durch die Landessynode

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenar-

beit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 Absatz 4 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. Das Diakonische Werk kann aufgrund seiner Satzung die Anwendung anderer arbeitsrechtlicher Regelungen zulassen.

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) fünf Vertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstnehmer,
- b) fünf Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstgeber.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 sind sechs Stellvertreter zu benennen, je drei für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b). Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreter kann nur sein, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen angehört.

(4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens drei Jahre hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Bereich des Diakonischen Werkes stehen.

§ 5 Vertreter der Dienstnehmer

Die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt. Sie müssen einer Einrichtung angehören, in der die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angewendet werden. Nicht entsandt werden können Mitarbeiter in der Ausbildung und der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter.

§ 6 Vertreter der Dienstgeber

Die Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Entsendung durch Wahlversammlung

(1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 9 Absatz 3 und 5 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 9 Absatz 8 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung geleitet. Wahlvorschläge kommen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3 erfüllen und zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erklärt haben. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen.

(4) Jeder Delegierte hat bis zu acht Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als ordentliche Mitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Gewählten sind Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. In diesem Fall wird von dem Entsendungsgremium, das das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat (§§ 5 und 6), für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied treten bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Übrigen ist eine Abberufung während der laufenden Amtszeit nur möglich, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

(3) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen die Entsendungsgremien die von ihnen für die neue Amtszeit als Mitglied beziehungsweise Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission zu entsendenden Personen.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Vertreter der Dienstnehmerseite sind für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Absatz 1) mit 25 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 15 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren; das Gleiche gilt für die Mitglieder und Stellvertreter auf Dienstgeberseite.

(3) Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern oder Stellvertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes. Satz 1 gilt nicht für Personen, die der Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder nach der Natur der Sache keiner Verschwiegenheit bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(5) Die Vertreter der Dienstnehmerseite haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

(6) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten können die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Absatz 1) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Vertreter der Dienstgeberseite oder der Vertreter der Dienstnehmerseite der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufverfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

§ 11 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Freistellungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und die Kosten der notwendigen Beratungen nach § 9 Absatz 5 und 6 trägt das Diakonische Werk.

(2) Für die Kosten der notwendigen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung. Machen die Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Lasten, die aufgrund § 9 Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Einrichtung, der die jeweilige Person angehört.

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 12 Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 13 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den in §§ 5 und 6 genannten Entsendungsgremien (Beteiligte) zugeleitet. Erhebt kein Beteiligter innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und den Landeskirchenämtern sowie dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Erhebt ein Beteiligter fristgemäß gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen

von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(5) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

§ 14

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes oder eines seiner Mitgliedseinrichtungen sein.

(3) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt; zuvor ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, und der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz im Amt bleiben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor diesem Zeitpunkt aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 3 und 4 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(7) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

§ 15 **Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses**

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag einer der nach den §§ 5 und 6 in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten (§ 10 Absatz 4 Satz 3),
 2. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 3 Satz 1),
 3. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 2),
 4. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 5 Satz 2),
 5. bei Anrufung durch einen der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) vor Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 21 Absatz 2),
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

§ 16 **Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk zu veröffentlichen.
- (4) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.
- (5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Diakonische Werk.

§ 17 **Nachprüfung der Mitgliedschaft**

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts

§ 18

Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sind den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern als Mindestinhalt zugrunde zu legen:

1. Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind - AVR - in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARK DW/EKD) jeweils beschlossenen Fassung.
2. Ein Beschluss der ARK DW/EKD nach Nummer 1 erlangt im Diakonischen Werk dann Geltung, wenn nicht einer der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der ARK DW/EKD bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 2 mit Gründen versehene Einwendungen erhebt und einen Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

§ 19

Bestimmung durch die Landessynode

(1) Wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, kann die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) die Anwendung anderen kirchlichen Arbeitsrechts, das im Bereich der Evangelischen Kirchen auf dem Dritten Weg zustande gekommen ist, bestimmen.

(2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 werden durch Beschlüsse einer nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission abgelöst.

(3) Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann Ausführungsvorschriften zu den nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften der Landessynode erlassen.

(4) In den Fällen von Absatz 1 und 3 ist das Einvernehmen mit den entsprechenden zuständigen Gremien der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz werden zum 1. Januar 2011 gebildet. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission und des bisherigen Schlichtungsausschusses. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend.

(2) Hat sich die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission noch nicht konstituiert und nimmt die bisherige Arbeitsrechtliche Kommission die ihr obliegenden Aufgaben entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2

nicht mehr wahr, so sind die Beteiligten (§ 13 Absatz 1) berechtigt, bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission in eilbedürftigen Angelegenheiten den Schlichtungsausschuss zur Beschlussfassung über Arbeitsrechtsregelungen im Sinne des § 2 Absatz 2 anzurufen. Satz 1 gilt nur für Beteiligte, die bereits Mitglieder für die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission benannt haben.

(3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 315) außer Kraft.

(Anmerkungen: Der Antrag des Synodalen Mahlstedt wird vom federführenden Ausschuss teilweise übernommen, der Antrag des Synodalen Beuchel wird nicht aufgenommen.)

Beschlüsse zu TOP 12: Kirchengesetze 12.4. Grundstücksgesetz

Beschlussdrucksache DS 12.4/4 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG) mit folgenden Änderungen:

- zu § 20 Absatz 1 Satz 2 letzter Hs.:
Streichung von „bestmöglich“

- zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird neuer Absatz 3:
„Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.“

- zu § 22 Abs. 4
Neuer Satz 2 „Kirchliche Waldgemeinschaften können verschiedene Organisationsformen haben.“ Satz 3 weiter: „Sie dienen..“
Kleinschreibung: „kirchliche Waldgemeinschaften“ sowie in Absatz 6 Nummer 5.

- zu § 22 Abs. 5

„Bei der Landeskirche wird ein Forstausgleichsfonds gebildet, welcher insbesondere der Risikovorsorge und der Deckung gemeinsamer Kosten dient. Die kirchlichen Waldbesitzer leisten dazu Beiträge.“

Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG)

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands
- § 3 Klarstellung der Rechtsverhältnisse
- § 4 Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte
- § 5 Fachaufsicht

Abschnitt 2: Gliederung und Zweckbestimmung kirchlicher Grundstücke

- § 6 Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien
- § 7 Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche
- § 8 Bindungswirkung der Zweckbestimmung

Abschnitt 3: Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds

- § 9 Die Pfarreien
- § 10 Der Zentrale Pfarreivermögensfonds
- § 11 Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse, wiederkehrende Leistungen
- § 12 Pfarreiwaldrücklage

Abschnitt 4: Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes

- § 13 Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien
- § 14 Kirchenaufsichtliche Genehmigung
- § 15 Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken

Abschnitt 5: Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden

- § 16 Verwaltung der Gebäude
- § 17 Veräußerung von Gebäuden

Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung

- § 18 Dokumentation von Entscheidungen
- § 19 Gebrauchsüberlassung
- § 20 Pflege des Grundvermögens
- § 21 Abbau von Bodenbestandteilen

Abschnitt 7: Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung

§ 22 Wald

§ 23 Jagd- und Fischereirechte

§ 24 Friedhöfe

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 25 Durchführungsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Verwaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke und der Grundstücksrechte der kirchlichen Körperschaften und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen (kirchliche Grundstücke). Für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen gilt dieses Kirchengesetz nur, soweit nicht durch das Kirchliche Stiftungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände,
- b) die Pfarreien,
- c) die Landeskirche und
- d) der Zentrale Pfarreivermögensfonds.

§ 2

Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands

(1) Kirchliche Grundstücke sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Sie dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn und soweit es erforderlich oder von erheblichem Nutzen ist.

(2) Veräußert eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück, soll sie ein gleichwertiges Grundstück eintauschen oder erwerben. Ist das nicht möglich, hat sie den Veräußerungserlös nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM ersatzweise in den Grundvermögensfonds der Landeskirche anzulegen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben für die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf zu sorgen. Dazu unterrichten sie sich über die planerischen Festlegungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen und nehmen ihr Recht auf Beteiligung in den Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch wahr.

(4) Wird ein kirchliches Grundstück in ein Bauleitplanverfahren, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umlage- oder Flurbereinigungsverfahren oder in ein verkehrsplanungsrechtliches Verfahren einbezogen, haben die örtlich zuständigen kirchlichen Stellen ihre Rechte während des Verfahrens fristgerecht zur Geltung zu bringen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Das Landeskirchenamt ist so rechtzeitig einzubeziehen, dass eine begleitende Beratung erfolgen kann.

§ 3

Klarstellung der Rechtsverhältnisse

(1) Kirchliche Grundstücke und dingliche Rechte, insbesondere auch solche, an denen nichtkirchliche Stellen und Personen beteiligt sind, sind im Grundbuch auf den Namen der kirchlichen Körperschaft eintragen zu lassen. Der Umfang des kirchlichen Grundbesitzes ist katasteramtlich festzustellen.

(2) Durch die Bildung von rechtsfähigen Verbänden kirchlicher Körperschaften bleibt das Eigentum am Grundvermögen unberührt. Wird ein Grundstück für gemeinsame Angelegenheiten eines Verbandes zur Verfügung gestellt, ist dem Eigentumsrecht und der Zweckbestimmung des Grundstücks Rechnung zu tragen.

(3) In Verträgen über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte ist unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften ausdrücklich auf erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen hinzuweisen.

(4) Von der Verjährung bedrohte Ansprüche sind rechtzeitig zu sichern.

(5) Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen zu Vermögens- und Rechtsverhältnissen kirchlicher Grundstücke und Grundstücksrechte sind dauerhaft sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 4

Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte

(1) Kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte der Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) sowie ihrer unselbständigen Einrichtungen verwaltet unbeschadet des § 16 Absatz 1 das Kreiskirchenamt.

(2) Grundstücke der Landeskirche sowie den Zentralen Pfarreivermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt.

(3) Über Rechtsgeschäfte dinglicher und schuldrechtlicher Art, die Grundstücke und Grundstücksrechte betreffen, entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer des Grundstücks ist, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch kirchliche Körperschaften.

§ 5

Fachaufsicht

Das Landeskirchenamt übt die Fachaufsicht in allen Grundstücksangelegenheiten über die kirchlichen Körperschaften und über die Kreiskirchenämter aus.

Abschnitt 2: Gliederung und Zweckbestimmung kirchlicher Grundstücke

§ 6

Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien

(1) Die Grundstücke der Kirchengemeinden sind gegliedert in Kirchenland, Pfarrland und sonstiges Land (zum Beispiel Friedhöfe, nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen).

(2) Das Kirchenland dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrland der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens, das sonstige Land den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist.

(3) Pfarreien können ausschließlich Eigentümer von Pfarrland und Inhaber von Nutzungsrechten an Grundstücken sein.

§ 7

Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche

Die Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche sind für die Zwecke zu verwenden, für die sie erworben wurden. Besondere Zweckbindungen sind zu beachten.

§ 8

Bindungswirkung der Zweckbestimmung

(1) Die Zweckbestimmung eines Grundstücks ist festzustellen, in den kirchlichen Verzeichnissen zu dokumentieren und im Grundbuch zu vermerken.

(2) Wird geltend gemacht, dass ein Grundstück einer Kirchengemeinde sonstiges Land sei, ist über die besondere Zweckbestimmung und ihre Entstehung ein urkundlicher Nachweis zu führen. Wenn der Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Grundstück mindestens zehn Jahre lang nicht als besonderes kirchliches Vermögen verwaltet wurde oder wenn der besondere Zweck nicht mehr ausgeübt wird, ist das Grundstück wie Kirchenland zu behandeln.

(3) Bei nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sind die Bestimmungen des Kirchlichen Stiftungsgesetzes zu beachten.

(4) Die Zweckbestimmung eines Grundstücks und die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Zweckvermögen sind auf Dauer zu erhalten. Dies gilt auch für ein Ersatzgrundstück oder einen Veräußerungserlös (§ 2 Absatz 2).

(5) Eine Änderung der Zweckbestimmung und die Feststellung eines Grundstücks als sonstiges Land gemäß § 8 Absatz 2 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 3: Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds

§ 9

Die Pfarreien

(1) Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen – einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate – juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Das Vermögen der Pfarreien soll ungeschmälert erhalten bleiben.

(3) Die gesetzliche Vertretung der Pfarreien obliegt, unbeschadet des § 13 Absatz 4, dem Landeskirchenamt.

§ 10

Der Zentrale Pfarreivermögensfonds

Die liquiden Mittel der Pfarreien und die laufenden Einnahmen werden einem Zentralen Pfarreivermögensfonds als selbständiger juristischer Person des öffentlichen Rechts zugeführt.

§ 11

Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse, wiederkehrende Leistungen

- (1) Die laufenden Einnahmen der Pfarreien und des Zentralen Pfarreivermögensfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen bestimmt, soweit die Einnahmen nicht zur Begleichung der auf den Pfarreien ruhenden Lasten und Abgaben sowie zur Deckung der laufenden Kosten zum Erhalt des Vermögens und zur Sicherung der Einnahmen benötigt werden.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der Pfarreien werden dem Zentralen Pfarreivermögensfonds zugeführt. Die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM sind zu beachten.
- (3) Nach dem bisherigen Recht begründete wiederkehrende Leistungen an Pfarreien bleiben bestehen. Im Einzelfall kann eine Ablösung erfolgen.

§ 12

Pfarreiwaldrücklage

Die Erträge aus dem Pfarreiwald fließen neben der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen auch einer Pfarreiwaldrücklage zu.

Abschnitt 4: Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes

§ 13

Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien

- (1) Über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer ist oder die erwerben will.
- (2) Über andere Rechtsgeschäfte schuldrechtlicher und dinglicher Art an Grundstücken und Grundstücksrechten, insbesondere Gebrauchsüberlassungen und Mitbenutzungen und über den Erwerb von Grundstücksrechten, entscheidet das Kreiskirchenamt. Bei Kirchenland und sonstigem Land ist Absatz 3 zu beachten.
- (3) Entscheidungen des Kreiskirchenamtes über Rechtsgeschäfte gemäß Absatz 2, die Kirchenland oder sonstiges Land betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Kirchengemeinde. Wird das Benehmen nicht hergestellt, kann die Kirchengemeinde innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Amtsleiter oder die Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht statthaft. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Das Kreiskirchenamt vertritt die Kirchengemeinden, die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und die Pfarreien unbeschadet der Absätze 1 bis 3 bei allen Rechtsgeschäften über Grundstücke und Grundstücksrechte und ist zu deren Unterzeichnung bevollmächtigt.
- (5) Soll das Kreiskirchenamt in einem Zwangsversteigerungsverfahren für eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück erwerben, so muss dafür eine Vollmacht der erwerbenden Körperschaft vorliegen, die

zum Bieten einer bestimmten Summe berechtigt. Die der Vollmacht zugrunde liegende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke der von Kirchengemeinden gebildeten Verbände. Sie gelten nicht für Grundstücke nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen. Ist durch die Satzung der Stiftung die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Gemeindegemeinderat übertragen, kann dieser die Verwaltung von Grundstücken ganz oder teilweise dem Kreiskirchenamt übertragen. Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis des Gemeindegemeinderates bleibt im Zweifel unberührt.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Rechtsgeschäfte kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte sowie über den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch diese Körperschaften bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Kreiskirchenamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigung gilt mit der Unterzeichnung des Rechtsgeschäftes durch das Kreiskirchenamt als erteilt. Die Verträge sind dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Landeskirchenamt. Das Gleiche gilt für Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn Gegenstand ein Grundstück ist.

§ 15

Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken

(1) Der Erwerb, die Aufgabe und die Inhaltsänderung von Rechten kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) an nichtkirchlichen Grundstücken bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das gilt auch dann, wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden können. Die Aufgabe eines solchen Rechts soll nicht ohne Gegenleistung erfolgen.

(2) Bei der Ablösung von Reallasten zugunsten kirchlicher Körperschaften erteilt die Genehmigung das Kreiskirchenamt; die Ablösung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. In den übrigen Fällen erteilt die Genehmigung das Landeskirchenamt.

(3) Im Übrigen gelten für Rechte kirchlicher Körperschaften an nichtkirchlichen Grundstücken die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend, sofern die Natur des betreffenden Rechts dem nicht entgegensteht.

Abschnitt 5: Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden

§ 16

Verwaltung der Gebäude

(1) Die Verwaltung der im Eigentum der Kirchengemeinden, der von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und der Pfarreien stehenden Gebäude, insbesondere die Vermietung von Gebäuden und

Gebäudeteilen, obliegt, unabhängig von der Zweckbindung des Grundstücks, der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde. Änderungen der Nutzungsart, Mietverträge und Mitbenutzungsverträge für die vorstehend genannten Gebäude bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes, bei Gebäuden der Kirchenkreise der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für ein auf Pfarrland stehendes kirchliches Gebäude verwaltet die örtliche Kirchengemeinde die Einnahmen und Ausgaben, sie erhält insbesondere die Miet- und sonstigen Einnahmen aus dem Gebäude. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten der Bauunterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sowie die kommunalen Abgaben. Ihr obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und das Grundstück. Die Zweckbindung des Grundstücks zugunsten eines besonderen Stellenvermögens bleibt unberührt.

§ 17

Veräußerung von Gebäuden

(1) Soll im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts an einem bebauten Grundstück einer Kirchengemeinde das Eigentum an einem kirchlichen Gebäude einem Dritten übertragen werden, ist zuvor das Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen; das Gleiche gilt bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks einer Pfarrei oder Bestellung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück. Für das Verfahren gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend; im Fall des Grundstücks einer Pfarrei jedoch mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der betroffenen Kirchengemeinde das Landeskirchenamt entscheidet.

(2) Wird mit einem kirchlichen Gebäude bebautes Pfarrland veräußert oder im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts das Eigentum am Gebäude einem Dritten übertragen, erhält die örtliche Kirchengemeinde grundsätzlich den auf das Gebäude und die baulichen Anlagen entfallenden anteiligen Veräußerungserlös. Für die Verwendung des Veräußerungserlöses gelten die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM.

(3) Die Veräußerung von kirchlichen Gebäuden sowie der Erwerb von Gebäuden durch eine kirchliche Körperschaft nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung

§ 18

Dokumentation von Entscheidungen

(1) Die einem Rechtsgeschäft über ein kirchliches Grundstück zugrunde liegende Entscheidung der zuständigen kirchlichen Stelle ist zu dokumentieren. Hierbei ist das Grundstück nach Lage und Größe, Katasterbezeichnung und Grundbuchblatt aufzuführen. Handelt es sich um zweckgebundenes Vermögen, ist auch die Zweckbindung aufzuführen.

(2) Im Fall des Erwerbs eines Grundstücks gehört zur Dokumentation auch die Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel.

§ 19

Gebrauchsüberlassung

(1) Über Rechtsgeschäfte, die eine Gebrauchsüberlassung an Grundstücken zugunsten Dritter zum Inhalt haben, insbesondere Miet-, Pacht-, Mitbenutzungs- und Erbbaurechtsverhältnisse, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten.

(2) Die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt grundsätzlich durch beschränkte Ausschreibung. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 20

Pflege des Grundvermögens

(1) Kirchliche Grundstücke sind sorgfältig und pfleglich zu erhalten, ordentlich zu verwalten und nach Möglichkeit in ihrem Wert zu verbessern. Sofern sie nicht unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften dienen, sind sie zu verpachten oder zu vermieten.

(2) Der örtlichen Kirchengemeinde obliegt die Verantwortung für ihre Grundstücke und für die in ihrem Bereich gelegenen Grundstücke der Pfarreien.

(3) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21

Abbau von Bodenbestandteilen

Kirchliche Grundstücke können auch für den Abbau von Bodenbestandteilen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung ist die Möglichkeit einer Wiedereinlagerung von fremden Feststoffen zu berücksichtigen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 7: Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung

§ 22

Wald

(1) Wald ist nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß und wirtschaftlich, insbesondere nachhaltig, naturnah und pfleglich zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung dient insbesondere

1. der Erhaltung der kirchlichen Waldfläche,
2. der ordnungsgemäßen Pflege der Wälder,
3. der Förderung der Umwelt, des Naturhaushaltes und der Naturgüter,
4. der Erhaltung der Eigenart der Landschaft,
5. der Entwicklung und Erhaltung der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und
6. der dauerhaften Erzielung von Einnahmeüberschüssen.

(2) Kirchliche Waldbesitzer sind verpflichtet, die Bewirtschaftung des Waldes durch einen forstlichen Sachverständigen oder eine vergleichbare Institution sicherzustellen.

(3) Für Waldflächen ist eine Forsteinrichtung anzufertigen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Organisation obliegt dem Landeskirchenamt. Der Waldbewirtschaftler erstellt jährliche Wirtschaftspläne. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Flächenverzeichnisse zu aktualisieren und die Umsetzung der Betriebsplanung zu dokumentieren.

(4) Kirchliche Waldbesitzer müssen einer kirchlichen Waldgemeinschaft angehören. Kirchliche Waldgemeinschaften können verschiedene Organisationsformen haben. Sie dienen der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der kirchlichen Waldeigentümer. Sie sind kirchliche Einrichtungen im Sinne der Kirchenverfassung EKM. Kirchliche Waldgemeinschaften können sich als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft gemäß Bundeswaldgesetz anerkennen lassen.

(5) Bei der Landeskirche wird ein Forstausgleichsfonds gebildet, welcher insbesondere der Risikoversicherung und der Deckung gemeinsamer Kosten dient. Die kirchlichen Waldbesitzer leisten dazu Beiträge.

(6) Die kirchliche Forstaufsicht wird vom Landeskirchenamt ausgeübt. Einer Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht bedürfen:

1. Arrondierungen,
2. Erstaufforstungen,
3. Waldumwandlungen,
4. die Forsteinrichtung,
5. Satzungen und Satzungsänderungen der kirchlichen Waldgemeinschaften,
6. die Anerkennung als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft und
7. Verträge mit einem forstlichen Bewirtschafter.

(7) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23 Jagd- und Fischereirechte

Jagd- und Fischereirechte sind zu wahren. Die Verpachtung bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenamtes.

§ 24 Friedhöfe

Auf kirchlichen Grundstücken dürfen Friedhöfe eingerichtet und unterhalten werden. Die Anlegung, Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines kirchlichen Friedhofs bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Pfarrämter und Kirchengemeinden in Grundstücksverkehrssachen vom 26. Oktober 1974 (ABl. ELKTh S. 137),

2. die Richtlinie über den Verkauf kirchlicher Grundstücke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Februar 1994 (ABI. ELKTh S. 64),
3. das Kirchengesetz über die Waldwirtschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. November 1997 (ABI. EKKPS S. 220),
4. die Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern vom 5. Mai 1998 (ABI. ELKTh S. 83),
5. das Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchenland vom 14. November 1998 (ABI. EKKPS 1999 S. 2),
6. die Anordnung über die Befugnisse der Kreiskirchenämter bei der Verwaltung und Vertretung der Pfarreipfründen vom 2. März 1999 (ABI. ELKTh S. 51),
7. die Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter vom 17. Mai 1999 (ABI. ELKTh S. 153),
8. das Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien vom 17. November 2001 (ABI. ELKTh S.18),
9. die §§ 11 bis 13 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABI. ELKTh S. 119).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

1. die §§ 16 Absatz 1, 19, 30 bis 37 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABI. EKKPS 2000 S. 148),
2. den § 22 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 1, hier die Worte „sowie die Pachteinnahmen aus Pfarrgärten“ und der Satz 2 sowie der § 27 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 16. April 2010 (ABI. S. 156),
3. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.5. Kirchenbaugesetz

Beschlussdrucksache 12.5/3 B:

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Kirchenbaugesetz mit folgenden Änderungen /Ergänzungen:

1. § 3 erhält folgende neue Überschrift: „Ökologisches Bauen“.
2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Genehmigungen nach Absatz 1 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten; Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.“
3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10.000 EUR bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Widerspricht diese nicht innerhalb von sechs Wochen, gilt die Maßnahme als genehmigt.“

4. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt: „Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
5. Der bisherige § 16 wird § 17.

Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG)

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Maßnahmen im Bereich des kirchlichen Bauwesens. Dies schließt Maßnahmen der Kunst- und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das kirchliche Bauwesen umfasst die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau und den Abbruch von kirchlichen Gebäuden sowie Maßnahmen am kirchlichen Kunst- und Kulturgut.

(2) Kirchliche Gebäude sind Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Gebäude, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrunde liegende Vereinbarung Aufgaben der Baupflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Gebäuden gehört auch deren technische Ausrüstung.

(3) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung kirchlicher Gebäude, die einen besonders prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. Zum kirchlichen Kunst- und Kulturgut gehören auch Orgeln, Glocken und mechanische Turmuhrenanlagen.

§ 3

Ökologisches Bauen

Die Maßnahmen des kirchlichen Bauwesens sollen nach ökologischen Grundsätzen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Umwelt und natürliche Ressourcen geschont und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert werden.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Das kirchliche Bauwesen ist Aufgabe der kirchlichen Eigentümer, der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes.

(2) Die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens nehmen die Kreiskirchenämter im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr, soweit sie ihnen nach diesem Kirchengesetz übertragen sind. Hinsichtlich dieser Aufgaben führt das Landeskirchenamt die Fachaufsicht über die Kreiskirchenämter.

(3) Dem Landeskirchenamt obliegen folgende Aufgaben:

1. Es ist Ansprechpartner für staatliche Stellen und überregionale Dritte, soweit es nicht die auf die Kreiskirchenämter übertragenen Aufgaben betrifft.
2. Es erstellt Rahmenvorgaben für das kirchliche Bauwesen.
3. Es plant und führt Baumaßnahmen im Auftrag der Landeskirche durch.
4. Es berät die Kreiskirchenämter in Fachfragen.
5. Es ist verantwortlich für die Fortbildung der Kirchenbaureferenten, der regionalen Orgelsachverständigen und der Ehrenamtlichen.
6. Es erteilt Genehmigungen nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 2.
7. Es erstellt und führt Verzeichnisse für kirchliches Kunstgut, Orgeln, Glocken und Turmuhrenanlagen.

§ 5

Genehmigungen

(1) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

(2) Die Versagung einer Genehmigung muss begründet werden.

§ 6

Gefahrenabwehr

Die zuständige kirchliche Aufsicht kann zur Mängel- und Gefahrenabwehr sowie bei drohendem Vermögensschaden vorläufig von Amts wegen eine Baueinstellung, eine Nutzungsuntersagung und notwendige Sicherungsmaßnahmen verfügen.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der kirchlichen Aufsicht nach diesem Gesetz steht der betroffenen kirchlichen Körperschaft das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenamtes ist der Widerspruch beim Kreiskirchenamt einzulegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landeskirchenamt eingelegt wird. Soweit das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes ist der Widerspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für kirchliche Gebäude

§ 8

Unterhaltung der kirchlichen Gebäude

(1) Kirchliche Gebäude und ihre Ausstattungsstücke sind durch den kirchlichen Eigentümer dauernd in einem ordnungsgemäßen und ihrer Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Ist die kirchliche Körperschaft lediglich Nutzungsberechtigter, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer des kirchlichen Gebäudes den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommt. Für Pfarreien haben die örtlichen Kirchengemeinden die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Für die Instandhaltung von Dienstwohnungen kann das Landeskirchenamt allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 9

Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

(1) Der Genehmigung bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:

1. den Neubau kirchlicher Gebäude;
2. den Umbau und die Umgestaltung einschließlich Instandsetzungen an und in kirchlichen Gebäuden;
3. den Abbruch kirchlicher Gebäude;
4. den Abschluss von Architekten- und Fachplanerverträgen.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten; Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.

(3) Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10.000 EUR bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Widerspricht diese nicht innerhalb von sechs Wochen, gilt die Maßnahme als genehmigt.

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Kunst- und Kulturgut

§ 10

Unterhaltungspflichten

Das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist durch den kirchlichen Eigentümer zu erhalten. Die Erhaltung umfasst insbesondere den Erwerb, die Ausleihe, die Pflege, die Konservierung und die Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke. Die Veräußerung und sonstige Übertragung des Eigentums an kirchlichem Kunst- und Kulturgut ist grundsätzlich unzulässig.

§ 11

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:

1. die Konservierung;
2. die Restaurierung;
3. die Standortverlagerung und
4. alle sonstigen Eingriffe in den Bestand

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:

1. die Veräußerung;
 2. den Erwerb;
 3. die Schenkung;
 4. die Annahme einer Erbschaft;
 5. die Leihe und
 6. die Vernichtung
- von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

§ 12

Orgelbaumaßnahmen

Für die Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Orgelbaumaßnahmen bestellt das Landeskirchenamt regionale Orgelsachverständige.

Abschnitt 4: Denkmalpflege

§ 13

Pflichten des kirchlichen Eigentümers

(1) Die kirchlichen Eigentümer haben für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler zu sorgen.

(2) In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berührt sein können, ist die Beratung des Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung ist dem Kreiskirchenamt vom kirchlichen Eigentümer mitzuteilen.

(3) Bei Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an Denkmälern sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten sowie die kirchliche Aufsicht einzubeziehen.

§ 14 Übertragung von Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde

Soweit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von den Ländern die Aufgaben einer Unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurden, nehmen die Kreiskirchenämter diese Aufgaben im Auftrag der Landeskirche wahr.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 15 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 16

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
die §§ 10 und 14 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für:

1. die §§ 38 bis 44, 46 und 47 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) und
2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Voitzsch zu § 9 Absatz 2 betreffend kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde vom federführenden Ausschuss aufgenommen.)

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.6. Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes

Beschlussdrucksache DS 12.6/4B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 2 Gegenstimmen beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes mit folgender Änderung:

In Nummer 7 Buchstabe b) wird in dem neuen Absatz 2 nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt: „Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des KirchengERICHTS sowie der Stellvertretung.“

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (Abl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (Abl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 349), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. In den § 2 Überschrift, § 3 Überschrift, Absatz 3 Satz 1, § 4 Überschrift, Absatz 1, § 5 Absatz 2 1. Halbsatz, § 6 Absatz 7, § 10 Satz 2, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 3 werden folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.
(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.“
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einer Versammlung“ werden gestrichen.

- bb) Die Abkürzung „MVG“ wird durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiterversammlung“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Beschlussfassung muss eine Mitarbeiterversammlung vorausgehen.“
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABI. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.“
6. Nach § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 3: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
 - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
 - a) Herstellen des Einverständnisses mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchenggerichts sowie deren Stellvertretung,
 - b) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchenggerichts für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
 - c) Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - d) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts sowie der Stellvertretung.
 (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „dreizehn“ wird durch die Wörter „bis zu achtzehn“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(4) § 8 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 5 bis 11.

d) In Absatz 10 Buchstabe c) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.“

10. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Neubildung des Gesamtausschusses

Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten jedem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.“

11. Die bisherigen §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20.

12. Die Zwischenüberschrift nach dem neuen § 11 „Abschnitt III: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“ wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“

13. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Zuständigkeit der Kirchengenichte

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengenichts der EKD begründet.

(2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengenicht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengenichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.

(3) Das Kirchengenicht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 9 Absatz 5) geregelt.

(4) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.

(5) Das Kirchengesetz kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

14. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.“

15. Nach dem neuen § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt das Kirchengesetz der EKM in seiner bisherigen Struktur und mit seinen bisherigen Zuständigkeiten bestehen.

(2) Mit Ablauf der Amtsperiode werden die Kammern für die verfasste Kirche aufgelöst; jedoch sind bereits anhängige noch nicht abgeschlossene Verfahren noch ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Zugleich werden die bisherige dritte und die bisherige vierte Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes zur ersten beziehungsweise zweiten Kammer des Kirchengesetzes unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.

17. Die neuen §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.

18. Der neue § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(Anmerkung: Ziff. 3 des Antrags des Synodalen Mahlstädt wurde vom federführenden Ausschuss übernommen.)

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.7. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Beschlussdrucksache DS 12.7/1B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen.“
 - b) In Absatz 2 Buchstabe d) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.“
 - d) In Absatz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d),“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „50 Prozent“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „60 Prozent“ durch die Worte „60 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „12 Prozent“ und „20 Prozent“ durch die Worte „12 vom Hundert“ und „20 vom Hundert“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Sonderzuwendung“ ersetzt.

8. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.“

9. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.“

11. In § 19 Satz 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort „wird“ das Wort „die“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „18,75 Prozent“ und „1,875 Prozent“ durch die Worte „18,75 vom Hundert“ und „1,875 vom Hundert“ ersetzt.

13. Es wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Besondere Leistungsberechnungen

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.8. Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Versorgungsgesetz

Beschlussdrucksache DS 12.8/1B

Die Landessynode hat am 17. November 2010 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) einstimmig beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung des Landeskirchenrates vom 20. August 2010 zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes wird bestätigt.

Beschlüsse zu TOP 12:

Kirchengesetze

12.9. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz

Beschlussdrucksache DS 12.9/1B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz

Vom 20. November 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz - AGDG) vom 20. März 2010 (Abl. S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„Ständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.3. Antrag des Kirchenkreises Greiz - Erhebung des Kirchgeldes/Gemeindebeitrags 2011

Beschlussdrucksache DS 13.3/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

Der Antrag wird in die AG Kirchgeld/Gemeindebeitrag zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.4. Antrag des Synodalen Hotop - Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland

Beschlussdrucksache DS 13.4/1 B

Die Landessynode hat am 19. November 2010 bei 12 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst :

1. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, insbesondere die Bundeskanzlerin und den Verteidigungsminister, die Initiative der USA und der Russischen Föderation zur Abschaffung der Atomwaffen umfassend zu unterstützen.
2. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, sich für den Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen einzusetzen und in den Strategien der Militärbündnisse einen Ersteinsatz von Atomwaffen auszuschließen.
3. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, sich in Verhandlungen mit den USA für den sofortigen Abzug der im Fliegerhorst des 33. Jagdbombergeschwaders in Büchel vorhandenen Atomsprengköpfe der USA einzusetzen, so dass das Territorium der Bundesrepublik Deutschland atomwaffenfrei ist.
4. Die Landessynode bittet die Bundesregierung, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden diplomatischen Mitteln für eine Verhinderung der Weiterverbreitung von Atomwaffen bis hin zu einer endgültigen Abrüstung aller Atomwaffen einzusetzen.

(Anmerkung: Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrags wurde ohne Verweisung in einen Ausschuss direkt abgestimmt.)

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.5. Antrag des Synodalen Hotop - Wechsel zu Ökostromanbietern

Beschlussdrucksache DS 13.5/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft bei 9 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode bittet alle Gemeinden und Institutionen, ihren Strom von einem Anbieter zu beziehen, der keinen Strom aus Atomkraft oder fossilen Energieträgern anbietet. Sie bittet alle kirchlichen Institutionen, das Material zur Klimakampagne der EKM zu benutzen und den Stromanbieter-Wechsel zu beraten.

Begründung:

Die absehbare Verknappung fossiler Energieressourcen fordert uns als Christen heraus. Sie stellt eine Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Menschen dar. Mittelfristig können auch Umweltzerstörung und Klimawandel zu Flüchtlingsströmen und internationalen Konflikten führen.

Bewährte Ökostromanbieter sind unter anderem:

EWS Schönau (www.ews-schoenau.de)

Greenpeaceenergy (www.greenpeaceenergy.de)

Naturstrom (www.naturstrom.de)

Lichtblick (www.lichtblick.de)

Die EKM hat für den Zeitraum der Kampagne eine Kooperation mit den Energiewerken Schönau (EWS) vereinbart.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Wendel, das Wort „Kohle“ durch „fossile Energieträger“ zu ersetzen, wird vom federführenden Ausschuss aufgenommen. Der Antrag des Synodalen Voitzsch, das Wort Kohle bzw. fossile Energieträger zu streichen, wird mehrheitlich abgelehnt.)

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.6. Antrag des Synodalen Hotop – Unterbinden des Exportes von Kriegswaffen

Beschlussdrucksache DS 13.6/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, bei der Genehmigung von Kriegswaffenexporten aus deutscher Entwicklung und Produktion genauestens den EU-Verhaltenskodex zum Rüstungsexport vom Mai 1998 und den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union zu befolgen.
2. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, die in Deutschland geltenden Gesetze zum Export von Kriegswaffen weiter zu verschärfen und deren Einhaltung zu überwachen, so dass es in Zukunft ausgeschlossen ist, dass deutsche Kriegswaffen in den Kriegs- und Krisengebieten der Welt zum Einsatz kommen.
3. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, den Prozess zur Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung von Kriegswaffen öffentlich und transparent zu gestalten und Ausfuhranträge über einem Finanzvolumen von 1 Mio. € dem Bundestag zur Entscheidung vorzulegen. Über alle Entscheidungen ist jährlich und öffentlich Bericht zu erstatten.
4. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, den Export von Kriegswaffen schrittweise immer weiter einzuschränken, so dass innerhalb der nächsten 10 Jahre keinerlei Kriegswaffen mehr exportiert werden. Der Rüstungsindustrie soll in dieser Zeit Unterstützung zur Umstellung auf eine zivile Produktion gewährt werden.
5. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, ihren internationalen Einfluss zu nutzen, um den Export von Kriegswaffen global immer weiter einzuschränken, mit dem Ziel, den Kriegswaffenexport insgesamt zu unterbinden.
Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, dass besonders verbrecherische Waffensysteme wie Anti-Personen-Minen und Streumunition international geächtet werden. Deutschland hat das Übereinkommen zur Nichtverwendung von Streumunition unterzeichnet und ratifiziert. Es ist am 1. August 2010 in Kraft getreten. Länder, die einen Beitritt zu Abkommen verweigern, die solche Waffensysteme verbieten, sollen immer wieder mit Nachdruck zum Beitritt zu diesen Abkommen aufgefordert werden.
6. Die Landessynode bittet die EKD-Synode und die Synoden der Landeskirchen, sich dem Anliegen dieses Antrags anzuschließen.

(Anmerkung: Der Beschluss wird Frau Eisenschmidt vom Rat der EKD übergeben.)

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge**13.7. Antrag des Synodalen Hotop –
Schreiben der Regionalgruppe „Steuern zu Pflugscharen“**

Beschlussdrucksache 13.7/1 B

Auf Antrag des Präses, der mehrheitlich angenommen wird, wird über die Drucksache am 19. November 2010 ohne Verweisung in einen Ausschuss abgestimmt. Die Landessynode lehnt mit 29 Ja-Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen folgenden Antrag ab:

Die Landessynode befürwortet ein Gespräch zwischen Vertreter/innen der Regionalgruppe „Steuern zu Pflugscharen“ und dem Landeskirchenrat bzw. der Landessynode, um im Gespräch die konkreten Möglichkeiten der Umsetzung dieser Gewissensentscheidung erörtern zu können und um weitere Informationen zum aktuell laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu erhalten.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge**13.8. Antrag der Synodalen Sr. Tietze – Aufnahme in den Kollektenplan 2011**

Beschlussdrucksache DS 13.8/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge**13.9. Antrag der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld -
Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrages ab 2011**

Beschlussdrucksache DS 13.9/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

Der Antrag wird in die AG Kirchgeld/Gemeindebeitrag zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge**13.10. Antrag des Synodalen Dr. Lotz – Inhaltliche Arbeit im Augustinerkloster Erfurt**

Beschlussdrucksache DS 13.10/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt den Schwestern der Communität Casteller Ring für die Impulse, die sie dem geistlichen Leben im Augustinerkloster während der vergangenen Jahre gegeben haben. Das gottesdienstliche Leben im Kloster sowie die missionarische und diakonische Arbeit haben dem Augustinerkloster ein besonderes geistliches Profil verliehen.

Die Landessynode nimmt die gegenwärtigen Überlegungen und Initiativen zur Weiterentwicklung des geistlichen Lebens im Kloster dankbar zu Kenntnis.

Die Landessynode bittet das Kuratorium des Augustinerklosters, in Abstimmung mit allen Beteiligten dem Landeskirchenrat eine Konzeption für die weitere Arbeit vorzulegen.

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat und den ständigen Finanzausschuss zu prüfen, in welcher Weise die Landeskirche die Umsetzung der vom Landeskirchenrat genehmigten Konzeption finanziell unterstützen kann.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.11. Antrag des Synodalen Dr. Lotz zu TOP 7.2 – Anlage zum HHG und HHPlan – Kollektenplan 2011

Beschlussdrucksache DS 13.11/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschlüsse zu TOP 13: Anträge

13.12. Antrag des Jugenddelegierten Beuchel - Verfassungs- und Gesetzesänderungen zum Wahlverfahren für Jugendsynodale

Auf Vorschlag des Präses wird der Antrag an den Landeskirchenrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen und zur nächsten Synodaltagung erneut aufgerufen.

Beschluss zu TOP 14: Weitere Berichte

14.1. Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft

Beschlussdrucksache DS 14.1/2 B

Die Landessynode hat am 18. November 2010 auf Antrag des Sonderausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft mehrheitlich beschlossen:

1. Die Landessynode dankt für den Bericht des Ausschusses Klima, Umwelt und Landwirtschaft und bittet den Ausschuss mit der Prüfung der dort unter 5.1 – 5.6 geführten Prüfaufträge in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt zu beginnen und der nächsten Synode einen Bericht darüber und gegebenenfalls daraus resultierende Beschlussvorlagen vorzulegen.
2. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat zu prüfen, ob die EKM auf kirchlichen Gebäuden und kirchlichen Grundstücken in ihrem Verantwortungsbereich eigene Investitionen in erneuerbare Energien vornehmen kann. Die Prüfung soll so erfolgen, dass die Frühjahrssynode 2011 einen entsprechenden Beschluss fassen kann.

(Anmerkung: Mit Ziff. 2 des Beschlusses ist der Antrag DS 13.1/1 erledigt.)

Wortlaut der Prüfaufträge Nr. 5.1. bis 5.6.:

- 5.1 Einrichtung einer dreijährigen Projektstelle im Baureferat zur Förderung Co2-mindernden Bauens und zur Einwerbung von Fördermitteln sowie zur Aufbereitung der klimarelevanten Baudaten durch die Abfrage über das Pfarrstellenübergabeverfahren und in je einem Musterkirchenkreis im Bereich Nord und Süd der EKM.
- 5.2 Erstellen eines Kriterienkataloges zur vorrangigen Förderung von Bauvorhaben aus den Baulastenfonds der KK oder vergleichbarer Förderinstrumente, verbunden mit dem Ziel einer gesondert ausgewiesenen Quote für klimarelevantes und ökologisches Bauen. Vorschlag für die Höhe der Quote: 25 %.
- 5.3 Bereitstellung von vier Summen a 250.000 € p. a., beginnend ab HHJ 2012, insgesamt 1 Mio. €, für herausragende CO2-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der EKM, sowie Erarbeitung der notwendigen Vergaberichtlinien sowie des Vergabegremiums. Vorzugsweise sollte kein neues Gremium errichtet werden.
- 5.4 Prüfung der Einführung des „Fragenkataloges zur Klima- und Schöpfungsverantwortung“ anlässlich von Pfarramtsübergaben in der Evang.-Luth. Kirche Thüringens“ im Rahmen der Pfarramtsübergaben der EKM zur Implementierung relevanter und systematischer Daten und zur Hebung der Sensibilität für Klima- und Umweltfragen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Kirchenvorständen,
- 5.5 Anhebung des Stellenanteils für Umweltmanagement der EKM beim LKA von derzeit 0.25 VBE auf 0.5 VBE.
- 5.6 Zur Verpachtung von Land der EKM möge die Synode folgende Prüfaufträge beschließen:
 - 5.6.1 Erhöhung der üblichen Pachtzeitdauer auf 12 Jahre mit Preisanpassungsklausel
 - 5.6.2 Erhöhung der Gewichtung „weicher“ Pachtvergabeverfahren (wie soziale, ökologische und ethische Fragen) durch geeignete Mittel

Beschluss zu TOP 14: Weitere Berichte

14.2. Bericht zum Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM

Beschlussdrucksache DS 14.2/1 B

Die Landessynode hat am 19. November 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 4 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode dankt dem Landeskirchenrat, dem Rechts- und Verfassungsausschuss, dem Ausschuss für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie sowie dem Landeskirchenamt für den Bericht zum Erwerb des Gästehauses Nikolai in Erfurt.
2. Die Landessynode stellt fest, dass bei dem Vorgang um den Erwerb des Gästehauses im Landeskirchenamt Verfahrens- und Kommunikationsfehler unterlaufen sind.

3. Die Landessynode gibt dem Kollegium auf, die festgestellten Verfahrensfehler durch nachträgliche Beschlüsse zum Erwerb und zur Finanzierung zu heilen und damit rechtmäßige Zustände herzustellen. Sie bittet das Kollegium, für vergleichbare Vorgänge das rechtlich korrekte Verfahren so zu beschreiben, dass sichergestellt wird, dass die zuständigen Gremien entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beteiligt werden.
4. Unabhängig von Beteiligungsvorschriften soll das Kollegium in Angelegenheiten, die voraussichtlich in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden werden, den Landeskirchenrat zeitnah informieren.

Beschlüsse zu TOP 14: Weitere Berichte

14.3. Bericht über das Projekt „Religionspädagogische Qualifikation von Erzieherinnen“

Beschlussdrucksache DS 14.3/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung einstimmig beschlossen:

Die Landessynode dankt für den Zwischenbericht und die bisher vor Ort geleistete Arbeit. Es leuchtet ein, dass momentan der Schwerpunkt bei den Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft liegt. Perspektivisch sollen verstärkt kommunale Kindergärten in den Blick genommen werden durch offensive Kontaktsuche, Werbung für die Teilnahme am Fortbildungsprogramm und Kooperationen.

Beschlüsse zu TOP 14: Weitere Berichte

14.4. Bericht über die Arbeit im Meldewesen

Anmerkung: Der TOP wurde aufgerufen. Der Synodale Piontek gab einen kurzen mündlichen Zwischenbericht. Für die Frühjahrssynode 2011 wird der Bericht in Aussicht gestellt.

Beschlüsse zu TOP 14: Weitere Berichte

14.7. Schriftlicher Bericht über das Projekt Kindergottesdienstarbeit

Beschlussdrucksache DS 14.7/2 B

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode dankt für den Bericht „Projekt Kindergottesdienst in der EKM“ und die erfolgreiche Entwicklung dieses Arbeitsfeldes. Sie begrüßt es ausdrücklich, dass die Arbeit im Kindergottesdienst deutlich intensiviert werden konnte und durch die Projektstelle beim Kinder- und Jugendpfarramt neue Impulse bekommen hat.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ab Dezember 2010 keine landeskirchlichen Ressourcen mehr vorgesehen sind. Unter dem Aspekt der notwendigen Unterstützung der Familien bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder sowie der unabdingbaren Weiterentwicklung der Gottesdienstkultur hält es die Landessynode für notwendig, die Aufgaben, die bisher im Rahmen der

bestehenden Projektstelle wahrgenommen wurden, in geeigneter Weise fortzuführen. Um die vorgestellten Ziele umzusetzen und die vielen hoch engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu unterstützen, ist zu prüfen, ob eine Stelle im Gemeindedienst errichtet oder wie das Anliegen in anderer Weise unterstützt werden kann. Das Ergebnis ist der Frühjahrssynode 2011 zur Entscheidung vorzulegen.

(Anmerkung: Der letzte Halbsatz wird abgelehnt, da er haushaltsrelevant ist und nicht mit dem Haushalts- und Finanzausschuss abgestimmt wurde. Es wird der Formulierungsvorschlag von Präsidentin Andrae: „ist zu prüfen, ob eine Stelle im Gemeindedienst errichtet oder wie das Anliegen in anderer Weise unterstützt werden kann. Das Ergebnis ist der Frühjahrssynode 2011 zur Entscheidung vorzulegen.“ redaktionell aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 15 – Wahlen

15.1. Wahlverfahren für die Wahl eines Dezenten für das Dezernat Bildung

Beschlussdrucksache 15.1./2 B:

Die Landessynode hat am 20. November 2010 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses bei 1 Enthaltung beschlossen:

In Abweichung von § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode wendet die Landessynode für das Wahlverfahren zur Wahl des neuen Dezenten für das Dezernat Bildung das in Anlage 1 und 2 beschriebene Verfahren einmalig an und erweitert die Findungsgruppe um ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses der Landessynode.

Nominiert wird der Synodale Jürgen Vogel.

Wortlaut Anlage 1:

Nachdem der Verbindungsausschuss Oberkirchenrat Christhard Wagner zum neuen Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen berufen hat, ist die Wahl eines Nachfolgers für die Stelle des Dezenten des Dezernats Bildung erforderlich. Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Kirchenverfassung ist der Dezent von der Landessynode zu wählen. Da es nicht gelungen ist, der Landessynode für ihre Herbsttagung 2010 einen Wahlvorschlag vorzulegen, wird die Wahl erst auf der Frühjahrstagung 2011 möglich sein.

Für das Verfahren der Wahl von Dezenten gibt es derzeit noch keine ausdrücklichen Bestimmungen. Der Landessynode soll in der Frühjahrssynode 2011 deshalb der Entwurf eines Kirchengesetzes vorgelegt werden, in dem die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes geregelt werden.

Die Aufstellung des Wahlvorschlags für die anstehende Dezentenwahl muss jedoch vor der Beschlussfassung der Landessynode über dieses Kirchengesetz erfolgen. Kollegium und Landeskirchenrat stimmen darin überein, dass die Aufstellung des Wahlvorschlags in Anlehnung an das Verfahren der Wahl von Landesbischof und Regionalbischöfen durchzuführen ist und die Kandidatensuche nicht gemäß § 20 Geschäftsordnung der Landessynode primär dem Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode obliegt.

Daher hat der Landeskirchenrat in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz am 20./21. August 2010 eine Findungsgruppe bestehend aus folgenden Personen eingesetzt:

- Landesbischöfin Ilse Junkermann
- Präses Wolf von Marschall
- Präsidentin Brigitte Andrae
- Oberkirchenrat Christoph Hartmann
- Direktor des PTI Dr. Matthias Hahn.

In seiner Sitzung am 15./16. Oktober 2010 hat der Landeskirchenrat die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses der Landessynode, Amtsleiterin Sabine Opitz, zum weiteren stimmberechtigten Mitglied der Findungsgruppe bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte, Kirchenrätin Katja Albrecht, hat an den bisherigen Sitzungen der Findungsgruppe beratend teilgenommen.

Die Stelle einer Bildungsdezernentin oder eines Bildungsdezernenten der EKM ist gemäß Beschluss des Landeskirchenrates vom 20./21. August 2010 EKD-weit ausgeschrieben worden. Diese erste Ausschreibung hat jedoch nicht zur Aufstellung eines Wahlvorschlags geführt, so dass verabredet wurde, die Stelle im Dezember 2010 erneut auszuschreiben.

Für die entsprechende Anwendung des Bischofswahlgesetzes bzw. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Es handelt sich - wie bei der Wahl eines Regionalbischofs - um die Besetzung eines herausgehobenen hauptamtlichen Leitungsamtes in der EKM und wird in Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 KVerfEKM zusammen mit der Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe aufgeführt. In der Sache und in der Bedeutung sowie nach der Systematik der Kirchenverfassung ist die Wahl eines Dezernenten daher eher der Wahl von Regionalbischofen vergleichbar als den unter Artikel 55 Absatz 2 Nummer 9 KVerfEKM aufgeführten und nicht näher spezifizierten „weiteren der Landessynode vorbehaltenen Wahlen“.
2. Für die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes sowie des Leiters des Diakonischen Werkes ist ein eigenes Wahlgesetz vorgesehen. Aufgrund des engen Zeitplanes konnte dieses nicht mehr für die Herbsttagung 2010 vorgelegt werden. Wegen der oben festgestellten Vergleichbarkeit wird es angemessen sein, in dem geplanten Gesetz das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags ähnlich zu regeln wie bei der Wahl von Regionalbischofen, gegebenenfalls mit besonderen Regelungen für die Besetzung der Findungsgruppe mit Personen, die bestimmte fachliche Kenntnisse bezogen auf die konkret zu besetzende Stelle vorweisen können.
3. § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode muss angesichts dessen ausgelegt werden. Die Systematik dieser Vorschrift (vgl. Absatz 2) legt nahe, die Wahl von Dezernenten ähnlich wie die Wahl von Regionalbischofen zu behandeln. Zwar besteht für die Wahl von Dezernenten noch keine besondere kirchengesetzliche Regelung, wie Absatz 1 wörtlich genommen voraussetzen würde, jedoch ist eine solche Regelung geplant. Zudem erscheint es sachgemäß, das Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags in dem geplanten Gesetz ähnlich zu regeln wie im Bischofswahlgesetz. Angesichts dessen kann es nicht allein darauf ankommen, ob diese Regelung schon besteht, sondern darauf, welches Verfahren sachgemäß ist.
4. Die synodale Beteiligung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags ist durch die neun synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates (neben der Landesbischofin, ihrem Stellvertreter, der Präsidentin und dem Leiter des DW) in ausreichender Weise gesichert (zum Vergleich: der Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode hat acht Mitglieder).

Wortlaut Anlage 2:

Das in Anlage 1 Festgestellte gilt auch für die Durchführung der Wahl durch die Landessynode. Angesichts dessen, dass das geplante Gesetz erst auf der Frühjahrstagung 2011 der Landessynode beschlossen werden kann, sollte die Wahl in Anlehnung an die Vorschriften des Bischofswahlgesetzes durchgeführt werden:

1. Entsprechend § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz ist der Wahlvorschlag der Landessynode rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Entsprechend § 7 Absatz 1 Bischofswahlgesetz gibt die Landesbischofin als Vorsitzende des Landeskirchenrates der Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
3. Im weiteren Verlauf wird entsprechend § 7 Absatz 2 bis 4 Bischofswahlgesetz verfahren:
 - Die Kandidaten stellen sich der Landessynode vor und beantworten die Fragen der Synodalen.
 - Die Verhandlungen der Landessynode werden für Gespräche mit den Kandidaten unterbrochen.
 - Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.
4. Am darauffolgenden Tag erfolgt ohne erneute Aussprache die Wahl des neuen Dezernenten entsprechend der Vorschriften des § 8 Bischofswahlgesetz.

Beschluss zu TOP 15 – Wahlen

15.2. Bestätigung eines synodalen Mitglieds für das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Instituts (gem. § 5 Ziffer 1c, Ordnung PTI)

Beschlussdrucksache 15.2./1 B:

Die Landessynode hat gemäß § 5 Ziffer 1c der Ordnung des PTI auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses am 19. November 2010 mehrheitlich die Synodale Heike-Elisabeth Richert als synodales Mitglied in das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Instituts gewählt.

Beschluss zu TOP 15 – Wahlen

15.3. Nachwahl in Ausschüsse der Landessynode

Die Landessynode hat auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses am 19. November 2010 einstimmig folgende Mitglieder der Landessynode in die synodalen Ausschüsse nachgewählt:

1. Angelika Greim-Harland
in den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
2. Martin Filitz
in den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
3. Eberhard Grüneberg
in den Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen

TOP 16 – Eingaben

Anmerkungen:

Alle Eingaben zum Thema Kirchgeld / Gemeindebeitrag werden an die Arbeitsgruppe Kirchgeld / Gemeindebeitrag übergeben.

Die Eingabe von Herrn Wetzker betreffend IT im Landeskirchenamt wird im Zusammenhang mit TOP 3 an das Landeskirchenamt verwiesen. Die Eingabe der Kirchengemeinde Großmölsen zu kirchengemeindeeigenen Pachtflächen wurden an den Rechts- und Verfassungsausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

6. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2011 vom **17.-19.03.2011 in Wittenberg**
7. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2011 vom **16. bis 19. November 2011 in Erfurt**
8. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2012 vom **19. bis 21. April 2012 in Kloster Drübeck**
9. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2012 vom **21. bis 24. November 2012 in Erfurt.**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode sollen künftig immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode) beginnen.

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin